SACHSEN-ANHALT
Ministerium der Finanzen

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt ●
Postfach 37 61 ● 39012 Magdeburg

Personalstellen der Obersten Landesbehörden
Kommunale Spitzenverbände
dbb und DGB

nur per E-Mail

Magdeburg, 05.05.2025
Mein Zeichen:
14-03032-24/14/34832/2025

Änderung der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung des Bundes zum 1. Juni 2025
Hier: Schutzfrist nach einer Fehlgeburt ab der 13. Schwangerschaftswoche

Gemäß § 82 Abs. 2 Landesbeamtengesetz (LBG LSA) gelten die für die Beamtinnen und Beamten des Bundes jeweils geltenden Vorschriften zum Mutterschutz und zur Elternzeit weiter.

Am 1. Juni 2025 werden Änderungen durch das Gesetz zur Anpassung des Mutterschutzgesetzes und weiterer Gesetze – Anspruch auf Mutterschutzfristen nach einer Fehlgeburt (Mutterschutzanpassungsgesetz) vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 59) und in dessen Folge auch der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen des Bundes und die Elternzeit für Beamtinnen und Beamte des Bundes (MuschEltZV) in Kraft treten. Die Änderung in § 2 Abs. 1 MuschEltZV ist eine Folgeänderung der neu geregelten Begriffsbestimmung in § 2 Abs. 6 Mutterschutzgesetz n. F. (MuSchG).

Mit dem Mutterschutzanpassungsgesetz werden zum 1. Juni 2025 Schutzregelungen für Frauen mit Fehlgeburten im MuSchG neu aufgenommen. Für den besonderen Fall einer Fehlgeburt gilt nunmehr, dass die mutterschutzrechtlichen Regelungen zur Entbindung dann Anwendung finden, wenn es zu einer Fehlgeburt ab der 13. Schwangerschaftswoche kommt. Damit unterlie-

Editharing 40 · 39108 Magdeburg
Tel.: (0391) 567-01
Fax: (0391) 567-1195
www.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

gen nunmehr auch Frauen mit einer Fehlgeburt ab der 13. Schwangerschaftswoche grundsätzlich den mutterschutzrechtlichen Schutzfristen nach § 3 MuSchG.
Der Gesetzgeber legt jedoch abweichend von den in § 3 Abs. 2 Satz 1 MuSchG geregelten Schutzfristen nach der Entbindung für Frauen mit einer Fehlgeburt eigene, gestaffelte Schutzfristen (Beschäftigungsverbote) in § 3 Abs. 5 MuSchG fest. Danach gelten für Frauen mit einer Fehlgeburt folgende Beschäftigungsverbote:

- zwei Wochen bei einer Fehlgeburt ab der 13. Schwangerschaftswoche,
- sechs Wochen bei einer Fehlgeburt ab der 17. Schwangerschaftswoche oder
- acht Wochen bei einer Fehlgeburt ab der 20. Schwangerschaftswoche.

Der Gesetzgeber legt für den Fall einer Fehlgeburt aber auch fest, dass nur die in § 3 Abs. 5 MuSchG. geregelten Beschäftigungsverbote gelten sollen, die Regelungen in § 3 Abs. 1 bis 3 MuSchG jedoch nicht. Die Anwendung der Regelungen für Schutzfristen vor der Entbindung sind damit ausdrücklich ausgeschlossen (§ 3 Abs. 5 Satz 3 MuSchG). Damit verbleibt es bei einem Beschäftigungsverbot von maximal acht Wochen.

Wie beim Beschäftigungsverbot für eine schwangere Frau vor der Entbindung nach § 3 Abs. 1 Sätze 1 und 2 MuSchG besteht auch für Frauen mit einer Fehlgeburt die Möglichkeit, sich ausdrücklich und für die Zukunft widerruflich für die Weiterarbeit zu entscheiden. Diese Regelung entspricht der Intention der bereits geltenden Rechtslage nach einer Totgeburt. Betroffene Frauen sind damit künftig nicht auf eine Krankschreibung einer Ärztin bzw. eines Arztes nach einer Fehlgeburt angewiesen.

Der Gesetzgeber stellt bei dieser Gelegenheit klar, dass das Beschäftigungsverbot bei Totgeburten auf höchstens acht Wochen <u>nach</u> der Entbindung begrenzt ist, denn die bei Frühgeburten um vier Wochen verlängerte Schutzfrist findet bei Totgeburten keine Anwendung (§ 3 Abs. 2 Satz 5 MuSchG). Die Regelungen zur Mutterschutzfrist <u>vor</u> der Entbindung nach 3 Abs. 1 MuSchG sowie die damit verbundenen Regelungen zur Verlängerung der Schutzfrist nach der Geburt (§ 3 Abs. 2 Satz 3 MuSchG) sind – anders als nunmehr für Frauen mit einer Fehlgeburt – nicht ausgeschlossen. Das Beschäftigungsverbot bei einer Totgeburt beträgt demnach mindestens 14 Wochen.

Ich bitte, die Beamtinnen und Beamten in geeigneter Weise zu informieren. Bitte unterrichten Sie Ihren nachgeordneten Bereich sowie die unter Ihrer Aufsicht stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts entsprechend.

Im Auftrag
gez. Hollerung